

Bürgerinitiative Landschaftsschutzgebiet Hexbachtal
Co/Burkhard Fahnenbruch
Rötterhoven 20a, 45359 Essen

Essen, den 19.02.2016

Stadt Essen
Untere Landschaftsbehörde
Porscheplatz 1
45127 Essen

Widerspruch gegen die Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz aus dem Landschaftsschutz.

Hier: Gemarkung Bedingrade, Flur 10

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Golles, sehr geehrter Herr Pormann,

auf dem Grundstück an der Straße Im Fatloh (ehemalige Fläche Schacht Kronprinz), Gemarkung Bedingrade, Flur 10, Flurstück 55 teilweise, Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.4.26 „Ackerterrassen oberhalb des Hexbachtals / Im Nierfeld“ gemäß Landschaftsplan Essen, soll – vorbehaltlich der Entscheidung des Rates der Stadt Essen - Wald beseitigt und eine Flüchtlingsunterkunft mit 400 Plätzen gebaut werden.

Die Fläche liegt im Entwicklungsraum Nr. 2.2 „Ackerterrassen oberhalb des Hexbachtals“ gemäß Landschaftsplan Essen. Es handelt sich um einen vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Raum mit wertvollen Lößböden, der insbesondere von Gehölz bestandenen Bachtälern durchzogen wird. Auch zum Siedlungsrand hin stehen teilweise Gehölze / kleine Wälder. Gemäß Entwicklungsziel 2 des Landschaftsplans ist der Raum mit Lebensstätten zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes anzureichern. Der Raum ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen insbesondere wegen der Bedeutung des Gebietes für den Arten- und Biotopschutz im Bereich des renaturierten Lämpkes Mühlenbach, die Erholung, das Klima und die Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Das Grundstück, auf dem die Flüchtlingsunterkunft errichtet werden soll, ist teilweise als Brachfläche Nr. 4.1.6 „An der Kaldenhofer Bäumen“ festgesetzt. Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen und soll so zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen. Nach der Klimaanalyse Stadt Essen vom Dezember 2002 ist die Fläche Teil eines Klima-Ausgleichsraumes, das heißt hier entsteht feuchte und kühle Luft. Bei der Fläche, die in Anspruch genommen werden soll, wurde der Boden vom Menschen dauerhaft verändert (ehemalige Ziegelei). Der Standort ist seit den 60er Jahren wieder vollständig gebäudefrei. Fledermäuse nutzen diesen Teil des Landschaftsschutzgebietes als Jagdrevier. Buntspechte und Eulen nutzen den Wald als Rückzugsraum.

Von dieser Landschaft soll nun zum Siedlungsrand hin eine Fläche für Flüchtlingsheime in Anspruch genommen werden, auf der derzeit Wald stockt. Teilweise handelt es sich auch um Ersatzwald für den Bebauungsplan Nr. 4/00 „Drogandstraße / Am Brachland“ und den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16/02 „Lierfeldstraße“. Im Bereich der ehemaligen Ziegelei sind viele Bäume durch Windwurf umgestürzt. Die Untere Landschaftsbehörde beabsichtigt, für die Waldumwandlung und die Errichtung der Flüchtlingsunterkunft eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans Essen gemäß § 67 Absatz 1 Nr. 1

Bundesnaturschutzgesetz zu erteilen. Diese kann erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Es wird gebeten, den Antrag auf Waldrodung und Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zurückzuziehen.

Gründe:

Eine Bebauung hat nachhaltige nahezu irreversible negative Folgen für das Klima-, Landschafts- und Naturschutz.

Nach Ihrer ersten internen Einschätzung der Fläche im Landschaftsschutzgebiet Hexbachtal vom 16.12.2015 liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans Essen nicht vor bzw. gehen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 15 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz vor. Anhaltspunkte dafür, dass die nun daneben liegende Fläche sich von der geprüften Fläche massiv unterscheidet liegen nicht vor. Zumal die alte Ziegelei seit 90 Jahren wieder der Natur überlassen wurde.

In einer Sondersitzung am 01.02.2016 hat der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde der beabsichtigten Landschaftsrechtlichen Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans Essen gemäß § 67 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG widersprochen.

Der Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz, Grün und Gruga sah sich nicht dazu in der Lage den Widerspruch zu verwerfen und ihn als unberechtigt zurückzuweisen. Nunmehr soll allein der Rat am 24.02.2016 über die vorgesehene Fläche im Landschaftsschutzgebiet entscheiden.

Die für die Umsetzung des Antrags notwendigen Erleichterungen im Bauplanungsrecht zur Unterbringung von Flüchtlingen sind nur anwendbar, wenn keine alternativen Unterkunftsmöglichkeiten bereit gestellt werden können (§ 246 BauGB).

Die Verwaltung hat sich zuerst auf die Bebauung von Freiflächen, insbesondere auf Landschaftsschutzgebiete konzentriert statt Bestandsimmobilien und vorhandene Brachflächen zu nutzen. Ebenso hat man bei der Planung trotz der vorgesehenen Erleichterungen des § 246 BauGB Gewerbegebiete aus den Überlegungen herausgenommen. Die Begründung, man habe bisher in der Stadt die Errichtung von sozialen Einrichtungen, wie z.B. Pflegeeinrichtungen in Gewerbegebieten, per Ratsbeschluss eine Absage erteilt, ist vor dem Hintergrund der aktuellen Flüchtlingskrise nicht stichhaltig. Auch die ergebnislose Prüfung von 320 anderen Flächen - ohne Angabe der angewendeten Bewertungskriterien – kann einen Zugriff auf besonders geschützte Flächen nicht rechtfertigen. Die Zerstörung des Landschaftsschutzgebietes und die Rodung des Waldes sind daher nicht zwingend i.S. einer letzten Möglichkeit. Nach Voraussagen von Experten stehen wir nicht mitten in der Krise, sondern erst am Anfang.

Gemäß § 39 Landesforstgesetz NRW ist die Genehmigung zur Waldumwandlung zu versagen, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat oder für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist oder dem Schutz gegen

schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dient und die nachteiligen Wirkungen der Umwandlungen nicht durch Nebenbestimmungen abgewendet werden können. Der Wald in Essen hat nur einen sehr geringen Flächenanteil. Die Waldfläche je Einwohner im Land NRW beträgt 508 m², im Regionalforstamt Ruhrgebiet 164 m² und in der Stadt Essen lediglich 29 m². Diese 29 m² berücksichtigen noch nicht die massiven Baumverluste durch den Sturm Ela und schon massiv durchgeführte Fällungen für die Errichtung von Zeltstandorten. Essen gilt daher aus forstrechtlicher Sicht als waldarme Gemeinde. Der noch vorhandene Wald hat somit einen hohen Stellenwert. Die Rodung des Waldes einschließlich der aufgeforsteten Waldersatzfläche widerspricht daher dem Naturschutz. Es macht auch keinen ökologischen Sinn, erst Waldersatzflächen zu schaffen, weil bereits an anderer Stelle im Stadtgebiet Wald beseitigt wurde, um sie dann nach kurzer Zeit wieder zu beseitigen.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf aufmerksam machen, dass das Hexbachtal bereits seit über 80 Jahren einen besonderen Schutz als Landschaft genießt. Geschützt werden hier die Vielfalt, die Eigenart und die Schönheit des Landschaftsbildes. Das Gebiet ist geprägt durch eine bemerkenswerte und schützenswerte Tier- und Pflanzenwelt. Insbesondere gehören die Flächen zu einem Biotopverbund von herausragender Bedeutung. Wie Sie wissen, gelten die Bachläufe Hexbach und Läppkes Mühlenbach sowie die Nebenläufe als naturschutzwürdig. Das heißt Teile sollen sogar als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Eine Schmälerung des Landschaftsschutzverbundes ist daher nicht hinnehmbar. Die natürliche Bodenbeschaffenheit- weitestgehend schutzwürdiger Boden mit weitgehend naturbelassenen Bodenprofilen – muss erhalten bleiben. Die Fläche dient auch der Grundwasserbildung (vgl. Bodenschutzfachbeitrag von August 2007).

Sowohl der Wald als auch der angeschlossene Ackersaum stellen wertvollen Lebensraum für Brutvögel dar. In den Waldbereichen des Hexbachtals wurden erst 2014 planungsrelevante Fledermäuse nachgewiesen. Eine Bebauung würde wertvollen Lebensraum für viele weitere Arten bedeuten, darunter der Buntspecht und die Eule zerstören. Daher ist aufgrund der zahlreichen Hinweise auf planungsrelevante Arten eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 bzw. auch 3 durchzuführen. Die Ergebnisse der zuletzt durchgeführten Prüfung der Stufe 1 sind nicht hinreichend belastbar. Nicht nachvollziehbar erscheint in diesem Zusammenhang, dass zunächst ein Hinweis auf die erforderliche Artenschutzprüfung erfolgte, die nicht vor Mitte 2016 abgeschlossen werden könne und nun als verzichtbar eingeschätzt wird.

Die Fläche ist Teil eines Klima-Ausgleichsraumes, d.h. hier entsteht feuchte und kühle Luft. Das Hexbachtal dient dabei als Kaltluftbahn und hat damit eine besondere stadtklimatische und lufthygienische Bedeutung. Die Städte Oberhausen, Mülheim und Essen sind klimatologisch dringend auf diese Flächen angewiesen. Sie dienen als Frischluftschneisen der Belüftung der Städte (siehe Klimagutachten der Stadt Essen aus dem Jahr 2002)

Die Planung widerspricht den Zielen der „Regionalen Freiraumsysteme“ des Regionalverbandes Ruhr, die schon vom Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (SVR) im Jahre 1920 formuliert worden sind und steht im Widerspruch zu den Zielen der Regionalplanung sowie den Zielen der Bundesregierung zur Eindämmung des Flächenverbrauchs und der dauerhaften Versiegelung.

Diese Belange können nur dann zurück stehen, wenn es tatsächlich keine Alternativen zur Unterbringung mehr gäbe, eine Art Notstandslage vorliegen würde. Dies wird zwar auch von der Verwaltung behauptet, tatsächlich wurden aber bisher keine Brachflächen und Flächen in Gewerbegebieten zur Errichtung von Flüchtlingsunterkünften geprüft. Eine Inanspruchnahme

des Landschaftsschutzgebietes ist aber auch nicht zwingend erforderlich. § 246 BauGB hat nicht zum Ziel, dass alle Regelungen zum Boden-, Landschafts- und Naturschutz völlig außer Acht gelassen werden dürfen.

Wir fordern Sie deshalb auf, den Antrag auf Befreiung aus dem Landschaftsschutz nicht zu erteilen bzw. zurückzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die BI Landschaftsschutzgebiet
Burkhard Fahnenbruch